



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	Dez. 2/OA	
B'90/Die Grünen-OR-Fraktion		Verantwortlich:		
vom: 23.10.2017 eingegangen am: 22.10.2017				
Sachstand Lärmaktionsplan im Bereich Durlach				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	06.12.2017	5	x	

Bezieht sich die Einbeziehung der Rittnertstraße in den Lärmaktionsplan womöglich auf die Fassung vom Dezember 2009 (Kap. 3.4 Umsetzbarkeit)?

Sowohl im ersten Lärmaktionsplan 2009 als auch in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Jahr 2016 wurde die Rittnertstraße auf mögliche Lärminderungsmaßnahmen, wie das angesprochene Tempolimit, überprüft.

In dem erwähnten Kapitel 3.4 des ersten Lärmaktionsplanes ist beschrieben, dass die notwendigen Immissionsrichtwerte für ein nächtliches Tempolimit von 60 dB(A) nicht überschritten sind.

Wegen der fehlenden Grenzwertüberschreitung wurde die Rittnertstraße daher nicht in die Maßnahmenpläne des Lärmaktionsplanes 2009 und 2016 aufgenommen.

Wie nahe liegen die errechneten Lärmwerte für die Rittnertstraße am gesetzlichen Grenzwert?

In der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde die Rittnertstraße erneut auf ein mögliches nächtliches Tempolimit überprüft. Die Beurteilungspegel liegen am Tag zwischen 60 dB(A) und 65 dB(A) und in der Nacht zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A).

Für ein Tempolimit aus Lärmschutzgründen müssen Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht vorhanden sein. Auf Grund der niedrigeren Pegel, kann für die Rittnertstraße keine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werden.

Ist aufgrund der neueren gesetzlichen Möglichkeiten Tempo 30 im Bereich des Alten- und Pflegeheimes im Eisenhafengrund nun im Bereich des Möglichen?

Die neue Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung führt hierzu aus, dass die Geschwindigkeit auf Tempo 30 beschränkt werden kann, soweit die betreffende Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt, oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist.

Nachdem sich der Haupteingang und Hauptaussgang des Alten- und Pflegeheimes in der Nebenstraße, Im Eisenhafengrund, befindet und ein starker Ziel- und Quellverkehr zu dieser Einrichtung nicht erkennbar ist, liegen die entsprechenden Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 in diesem Abschnitt der Rittnertstraße nicht vor.

Bieten die sehr beengte Verkehrssituation in der Rittnertstraße und die MIV-Belastungen, auch durch LKW-Verkehr, und das fehlende Angebot für den Fahrradverkehr nicht auch die Möglichkeit, Tempo 30 anzuordnen?

Bei der Rittnertstraße handelt es sich um eine klassifizierte, entsprechend ausgebaute, Kreisstraße, die auch als Bedarfsumleitung für die Autobahn A 8 dient. Die Verkehrsbelastungen sind dem Charakter der Straße entsprechend und nicht auffällig.

Nach der Straßenverkehrsordnung bestehen keine Bedenken, Radfahrer bei der Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf der Fahrbahn fahren zu lassen. Die Antwort zur Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 ist in der folgenden Antwort näher ausgeführt.

Bieten die vorhandenen Gehwegbreiten von weit weniger als 1,60 Meter, der Querungsbedarf und fehlende Querungsmöglichkeiten bei den vorhandenen großen Verkehrsmengen in der Rittnertstraße nicht auch die Möglichkeit, Tempo 30 anzuordnen?

Eine Anordnung von Tempo 30 aus anderen Gründen als des Lärmschutzes setzt eine besondere Gefahrenlage voraus. Zur Feststellung einer solchen besonderen Gefahrenlage hat die Verwaltung einen Kriterienkatalog erarbeitet:

1. Gehwegbreite kleiner als 1,60 Meter und Kraftfahrzeugverkehr direkt daneben
2. Schulweg zu Grundschulen
3. Parkierung schräg oder senkrecht bei geringer Fahrbahnbreite
4. Fehlende Querungsmöglichkeiten und Querungsbedarf bei größeren Verkehrsmengen über einen längeren Bereich
5. Wegen zu geringer Fahrbahnbreite kein Angebot für Radverkehr möglich
6. Unfallhäufungslinie

Bei Vorliegen mehrerer Kriterien kann eine Beratung in den Fachgremien erfolgen. Für die Rittnertstraße hat die Prüfung ergeben, dass die relevanten Kriterien nicht ausreichend erfüllt sind, um eine besondere Gefahrenlage zu bestätigen.

Zu der konkreten Anfrage hinsichtlich Gehwegbreiten und Querungsmöglichkeiten ist zu sagen, dass die Gehwege auf der Südseite der Rittnertstraße zum überwiegenden Teil nicht schmaler als 1,60 Meter und auf der Nordseite durch die Parkierung beziehungsweise einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt sind. Im Verlauf des bebauten Abschnitts der Rittnertstraße stehen zur Überquerung der Fahrbahn eine Bedarfsfußgängersignalanlage, ein Fußgängerüberweg und zwei bauliche Querungshilfen in Form von Verkehrsinseln zur Verfügung. Dies wird als ausreichend erachtet.

Gibt es neuere Überlegungen, Tempo 30 im Bereich der B 3 Ortsdurchfahrt Durlach auch auf den Tag auszuweiten?

In der derzeitigen Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist für den Bereich der B 3/ Gymnasiumstraße zwischen Rittnertstraße und Liebensteinstraße die Überprüfung eines ganz-tägigen Tempolimits auf 30 km/h vorgesehen. Mit den Vorprüfungen wurde bereits begonnen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Sachbearbeitung: Herr Hauptmann, R 3284